

# Satzung

## **Verein der Freunde des Carl-Bosch-Gymnasiums e.V.**



Verein der Freunde des Carl-Bosch-Gymnasiums e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Carl-Bosch-Gymnasiums e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz ist Ludwigshafen am Rhein.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (vgl. § 9 dieser Satzung).
2. Zweck des Vereins ist:
  - 2.1. die Förderung von Erziehung und Bildung
  - 2.2. die Förderung von Kunst und Kultur
  - 2.3. die Förderung der Wissenschaft
  - 2.4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - 2.4.1. Mittelbeschaffung für das Carl-Bosch-Gymnasium
    - 2.4.2. Ideelle und materielle Unterstützung des Carl-Bosch-Gymnasiums
    - 2.4.3. Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art des Carl-Bosch-Gymnasiums (z.B. Konzerte und Theateraufführungen)
    - 2.4.4. Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler des Carl-Bosch-Gymnasiums zu schulischen Zwecken. Dazu gehört die Reparatur und Pflege des Instrumentenfundus sowie der Neuerwerb von Instrumenten.Darüber hinaus bemüht sich der Verein, die Verbindung der ehemaligen Schüler untereinander und mit der Schule aufrecht und lebendig zu erhalten.

### § 3 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereine und Körperschaften sein.
2. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft erworben. Der Vorstand muss dieser zustimmen.
3. Der Förderverein wird sich bemühen, für jedes Kind eines Mitgliedes ein Präsenzinstrument zur Verfügung zu stellen sofern dies im Rahmen des Klassenmusizierens notwendig und erwünscht ist.  
Die Instrumente stehen im Eigentum des Vereins der Freunde.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  5. mit dem Tod des Mitgliedes
  6. mit der schriftlichen Austrittserklärung oder wenn die Beitragszahlung bis zum 30.03. des Jahres ausgeblieben ist.

# Satzung

## **Verein der Freunde des Carl-Bosch-Gymnasiums e.V.**



7. Mit Ausschluss aus wichtigem Grund. Dies beschließt die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung vor dem beabsichtigten Beschluss, der zum Ausschluss führen soll zu verlesen.
8. Ehrenmitglieder können werden:
  - 8.1. Natürliche Personen, die sich für die Förderung des Vereins und seiner Aufgaben besonders eingesetzt haben. Der Vorstand schlägt die jeweilige Person vor, daraufhin beschließt die Mitgliederversammlung die Ernennung.

### § 4 Mittel des Vereins

1. Um seinen Zweck zu erfüllen, stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
  - 1.1. Mitglieder-Jahresbeiträge.
  - 1.2. Spenden und sonstige Zuwendungen.Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

### § 5 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr in den ersten sechs Monaten zusammen. Der Vorstand beruft sie mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Für die Einberufung gilt § 6, Absatz 1.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegen. Hierzu legen zwei Prüfer den Rechnungsbericht mit dem Bestätigungsvermerk vor.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Entlastung des Vorstandes und bestellt die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1.1. Erster Vorsitzender
  - 1.2. Zweiter Vorsitzender
  - 1.3. Dritter Vorsitzender
  - 1.4. Schatzmeister
  - 1.5. Schriftführer

# Satzung

## **Verein der Freunde des Carl-Bosch-Gymnasiums e.V.**



Der zweite Vorsitzende soll der jeweilige Schulleiter oder ein Lehrer der Schule sein. Die Mitgliederversammlung kann vormalige erste Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme ernennen. Es kann nur ein Ehrenvorsitzender ernannt werden.

2. Bei Bedarf kann der Vorstand durch die Wahl von Beisitzern erweitert werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Vorstandsmitglieder soll so stattfinden, dass immer nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
6. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
7. Zwei Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

### § 8 Beschlussfassung

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierzu müssen die Mitglieder des betreffenden Organs zuvor ordnungsgemäß eingeladen worden sein. Beschlüsse über Satzungsveränderungen oder über Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Der Vorsitzende unterzeichnet die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

### § 9 Steuerbegünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke, die in der Satzung festgelegt sind, verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen. Diese muss es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereins für gemeinnützige Zwecke verwenden.

---

Stand: 01.08.2011